



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers-Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 25.05.2014	Seite 4-7
Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU in das Wählerverzeichnis	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2014 vom 27.01.2014	Seite 9-17

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen
und die
Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Bürgermeisterin/Bürgermeister
am 25. Mai 2014**

-Bekanntmachung vom 24.01.2014-

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von
Wahlvorschlägen für die Wahl(en) der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher -
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister -
Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -



Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters und Bürgermeisterin/ Bürgermeister auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/ Bürgermeister auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/ Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 1. April 2014, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahlen des Kreistags handelt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 7. April 2014, 18 Uhr,**

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede



Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 7. April 2014, 18 Uhr,

bei der Landrätin (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Bezirkstags des Bezirksverbandes Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppen an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbandes Pfalz teilnimmt.

VI.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gemäß § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter spätestens

am Freitag, dem 2. Mai 2014, 18 Uhr,

schriftlich von den Vertrauenspersonen erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen). Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße sind 42 Mitglieder zu wählen. Der Landkreis ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.



In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 84 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Zimmer 225/226, 76829 Landau i. d. Pf.

einzureichen.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Verbandsgemeinde/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der Verbandsgemeinde-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Landau i. d. Pf., den 24.01.2014

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin, zugleich als Kreiswahlleiterin)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße
zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten
Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten
der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

-Bekanntmachung vom 24.01.2014-

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, von 8 bis 18 Uhr

findet

die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters - sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats -
Verbandsgemeinderats - Kreistags -
und

am Sonntag, dem 8. Juni 2014, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers -
Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters -
Bürgermeisterin/Bürgermeisters - Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters

statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 18. April 2014, 12 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

Landau i. d. Pf., den 24.01.2014
gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Haushaltssatzung
des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2014
vom 27.01.2014

-Bekanntmachung vom 27.01.2014-

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 27.05.2013, alle in der derzeit geltenden Fassung, am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 20.01.2014 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	124.500.600 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.595.100 Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u> auf	- 11.094.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	121.427.200 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	128.106.900 Euro
der <u>Saldo</u> der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 6.679.700 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro



der **Saldo** der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf **0 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.210.900 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.077.900 Euro

der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **- 867.000 Euro**

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 10.106.700 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.560.000 Euro

der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen a. Finanzierungstätigkeit auf **7.546.700 Euro**

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 132.744.800 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 132.744.800 Euro

der **Saldo** hieraus auf **0 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 Euro

verzinsten Kredite auf 1.037.000 Euro

zusammen auf 1.037.000 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf voraussichtlich 0 Euro.



§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 95.000.000 Euro.

§ 5 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße** werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.595.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.285.000 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	+ 310.000 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	3.771.000 Euro

Die **eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kreisaltenpflegeheim Bad Bergzabern** wird mit Ablauf des 31.12.2013 aufgehoben. Festsetzungen erfolgen in der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht.

§ 6 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft auf 0 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft auf 1.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft auf 0 Euro



§ 7 Kreisumlage

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) und § 58 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO), beide in der jeweils geltenden Fassung, von den kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) erhebt, beträgt

43,5 v. H.

der nach den Bestimmungen des LFAG festgesetzten Kreisumlagegrundlagen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug	18.824.187,44 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug	-- entfällt -- Euro
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug	-- entfällt -- Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	-- entfällt -- Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	-- entfällt -- Euro.

Die Bilanzen zum 31.12.2009 ff. wurden noch nicht festgestellt. Insoweit ist lediglich der Ausweis des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz möglich.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Abweichend sind **Investitionsförderungsmaßnahmen** oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.



Abweichend sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zugelassen

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 20.000 Euro. |

§ 12 Eigenanteil für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Nach § 6 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2013/14 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2014/15 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).



§ 13 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Ziffer 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig** 10,00 €
2. Für den **Grundstufenunterricht** (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 2.1 Kükenmusik 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.2 Musikgarten 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.3 Musikalische Früherziehung 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.4 Musikalische Grundausbildung 261,60 € (monatlich 21,80 €)
 - 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht 420,00 € (monatlich 35,00 €)
3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 3.1 mit drei Schülerinnen und/oder Schülern 420,00 € (monatlich 35,00 €)
 - 3.2 mit vier Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
 - 3.3 mit fünf Schülerinnen und/oder Schülern 284,40 € (monatlich 23,70 €)
 - 3.4 ab sechs Schülerinnen und/oder Schülern 261,60 € (monatlich 21,80 €)
4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht) (Schüler/innen über 21 Lebensjahre)
 - 4.1 mit drei Schülerinnen und/oder Schülern 534,00 € (monatlich 44,50 €)
 - 4.2 mit vier Schülerinnen und/oder Schülern 442,80 € (monatlich 36,90 €)
 - 4.3 mit fünf Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
 - 4.4 ab sechs Schülerinnen und/oder Schülern 360,00 € (monatlich 30,00 €)
5. Für die **Individualförderung** (Schüler/innen bis 21 Lebensjahre)
 - 5.1 Partnerunterricht 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.2 Kombinationsunterricht 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.3 Einzelunterricht 20 Minuten 484,80 € (monatlich 40,40 €)
 - 5.4 Einzelunterricht 30 Minuten 680,40 € (monatlich 56,70 €)
 - 5.5 Einzelunterricht 40 Minuten 882,00 € (monatlich 73,50 €)
6. Für die **Individualförderung** (Schüler/innen ab 21 Lebensjahre)



6.1 Partnerunterricht	693,60 € (monatlich 57,80 €)
6.2 Kombinationsunterricht	693,60 € (monatlich 57,80 €)
6.3 Einzelunterricht 20 Minuten	693,60 € (monatlich 57,80 €)
7. Für den Klassenunterricht	411,60 € (monatlich 34,30 €)
8. Für die Ergänzungsfächer	
8.1 Ensemble, Orchester und Chor	90,00 € (monatlich 7,50 €)
8.2 Musikkurs	252,00 € (monatlich 21,00 €)
8.3 Musikkurs mit einer Dauer von weniger als einem Jahr	7,50 € je Unterrichtswoche

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 27.01.2014
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Auf Grund § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 auf 1.037.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Südliche Weinstraße unter der Bedingung, dass diese Investitionskredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3, lfd. Nummern 1 und / oder 3 bis 4 der VV zu § 103 GemO verwendet werden dürfen, genehmigt.

Die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Veranschlagung der Investitionsschlüsseluweisung in Höhe von 1.640.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontengruppe 41) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage antragsgemäß zugelassen bzw. wegen des überragenden Gebotes des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) ausdrücklich gefordert.

Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und seine Eigenbetriebe für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.02.2014 auf die Dauer von sieben Werktagen, außer samstags, bis einschließlich 11.02.2014 montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in 76829 Landau in der Pfalz, An der Kreuzmühle 2, 1. Obergeschoß, Zimmer 212, öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 27.01.2014

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.